



Anforderungen an die Herkunft und den Verarbeitungsort der Ware bei Verwendung des Thüringer Qualitätszeichens – gültig für alle Produktgruppen –



I) Urprodukte aus landwirtschaftlicher/gärtnerischer Erzeugung, Imkerei oder Fischwirtschaft

- Wird die Lizenz für ein **Urprodukt** beantragt, so muss das Urprodukt zu **100 %** aus Thüringen (bzw. der definierten Gebietskulisse) stammen. (Abb. QZ „Geprüfte Qualität aus Thüringen“)

Der Lizenznehmer hat auf Anforderung der beauftragten Stelle jederzeit den genauen Nachweis über die Herkunft der Lizenzprodukte zu erbringen.

II) Verarbeitete Produkte

- Für die Nutzung des Qualitätszeichens „**Geprüfte Qualität aus Thüringen**“ müssen die Rohstoffe des Lizenzproduktes zu mind. **90 %** aus Thüringen oder den an Thüringen angrenzenden Landkreisen (bzw. der definierten Gebietskulisse) stammen. (Abb. QZ „Geprüfte Qualität aus Thüringen“)
- Für die Nutzung des Qualitätszeichens „**Geprüfte Qualität – Hergestellt in Thüringen**“ müssen die Rohstoffe des Lizenzproduktes zu mind. 50,1 % aus Thüringen oder den an Thüringen angrenzenden Landkreisen (bzw. der definierten Gebietskulisse) stammen. (Abb. QZ „Geprüfte Qualität – Hergestellt in Thüringen“)
- Die Vorverarbeitung des Erzeugnisses muss in Thüringen oder in den an Thüringen angrenzenden Landkreisen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) stattfinden. Unter Vorverarbeitung werden dabei Produktionsschritte bei einem oder mehreren Rohstoff(en) verstanden, die zur Herstellung des Endproduktes notwendig sind.
- Die Endverarbeitung des Erzeugnisses muss in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) erfolgen.

Der Lizenznehmer hat auf Anforderung der beauftragten Stelle jederzeit den genauen Nachweis über die Anteile und die Herkunft der verwendeten Rohstoffe zu erbringen.